

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Jänner 1951.

171/A.B.
zu 182/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf eine Anfrage der Abg. M a r k und Genossen, betreffend die Altpensionisten der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a mit:

Gemäss Kollektivvertrag von 1923 waren die Pensionen von den jeweiligen Brutto-Aktivbezügen zu berechnen. Die Betriebsordnungen 1939 schränkten allgemein die Pensionsbezüge auf den Stand nach dem Kollektivvertrag von 1939 ein und schalteten die bis dahin vorgesehene Verbindung mit den Bezügen der Aktivbediensteten aus. Durch eine Gehaltsregelung im Jahre 1943 wurden die Bezüge allgemein erhöht und nach diesem Zeitpunkt der Pensionsbemessung zugrunde gelegt. Inzwischen ist den derzeitigen aktiven Bediensteten vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zugestanden worden, dass im Falle ihrer Pensionierung die Pension vom Brutto-Aktivbezug eines gleichrangigen Bediensteten berechnet wird.

Die aus sozialen Erwägungen erwünschte einheitliche Behandlung der verschiedenen Gruppen von Pensionisten kann jedoch nicht erwogen werden, weil eine Rechtsgrundlage dazu fehlt und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eine solche Regelung nicht zulässt. Es müsste ferner in diesem Falle erwartet werden, dass ein den österreichischen Dienstnehmern der DDSG gemachtes Zugeständnis den weit zahlreicheren ausländischen Dienstnehmern nicht würde versagt werden können. Eine Anzahl der Pensionisten hat übrigens, weil vorzeitig pensioniert, ein zusätzliches Einkommen durch Nebenbeschäftigung gefunden.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen ist das Bundesministerium für Finanzen nicht in der Lage, die Pensionen der DDSG zu bevorzugen, umso weniger, als eine Bedeckung aus Haushaltsmitteln nicht vorgesehen und bei der Überbeanspruchung der staatlichen Kassenmittel nicht möglich ist.

Das seinerzeitige Dienst- und Pensionsrecht der Gesellschaft beruht auf der wirtschaftlichen Kraft früherer Zeiten. Dessen ungeachtet ist es nach Wegfall der seinerzeitigen wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht eingeschränkt worden, wie es den neuen, beengten Verhältnissen und der verringerten Wirtschaftlichkeit des Unternehmens entsprochen hätte.

- - - - -